

**2. Änderungssatzung zur "Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Detmold  
(Friedhofsgebührensatzung) vom 17.12.2015"  
vom 20.12.2018**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV.NRW. S. 405), hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 19.12.2018 diese Satzung beschlossen.

**§ 1**

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Detmold vom 17.12.2015 wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif § 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

**§ 5  
Gebührentarif:**

Nr.

<b>2</b>	<b>Bestattungen und Nebenleistungen</b>	
<b>2.1</b>	<b>Benutzung von Friedhofseinrichtungen</b>	
2.1.1	Trauerfeier in der Friedhofskapelle auf dem Waldfriedhof Kupferberg, auf dem Alten Friedhof und den Friedhöfen Diestelbruch und Spork-Eichholz	495,00 €
2.1.2	Trauerfeier in den Friedhofskapellen der nicht unter 2.1.1 genannten Friedhöfe	418,00 €
2.1.3	Benutzung von Leichenzelle / Kühlzelle	93,00 €
2.1.4	Benutzung des Verabschiedungsraumes (Waldfriedhof Kupferberg)	62,00 €
<b>2.2</b>	<b>Beisetzungen</b>	
2.2.1	Sargbeisetzung Erwachsene	868,00 €
2.2.2	Sargbeisetzung Kinder bis zu drei Jahren	296,00 €
2.2.3	Sargbeisetzung in ausgemauerter Grabstätte	543,00 €
2.2.4	Beisetzung von Urnen	291,00 €
2.2.5	Beisetzung Fehlgeburten	177,00 €

Die Gebühren unter Nr. 2.1.1 und 2.1.2 beinhalten die Benutzung der Trauerhalle für die Trauerfeier (i. d. R. 30 Min.) sowie der dafür vorgesehenen Nebenräume (Leichen- / Kühlzelle) einschl. Ausstattungen in dem jeweiligen Ausstattungsstandard der Kapellen. Wird bei einer Trauerfeier die Leistung 2.1.3 (Benutzung von Leichenzelle / Kühlzelle) nicht beansprucht, so verringern sich die Gebühren nach Nr. 2.1.1 und 2.1.2 um diesen Betrag.

Die Gebühren unter Nr. 2.2.1 bis 2.2.5 beinhalten das Öffnen und Verfüllen des Grabes, das Ausgrünnen der Grube sowie die Kranzüberführung von der Kapelle auf das Grab. Mit der Gebühr unter Nr.

2.2.4 ist zusätzlich die Aufbewahrung der Urne bis zu sechs Wochen sowie das Einlassen der Urne in das Grab abgegolten. Die Gebühr unter Nr. 2.2.3 beinhaltet nicht die Steinmetzarbeiten zum Öffnen und Wiederverschließen des Grabgewölbes.

Wird bei einer Beisetzung (anonyme Beisetzung ohne Teilnahme von Angehörigen) nur die Leistung Öffnen und Verfüllen beansprucht, so verringern sich die Gebühren nach 2.2.1, 2.2.3 sowie 2.2.4 um 66,00 €, nach 2.2.2 um 33,00 €. Die anonyme Beisetzung von Fehlgeburten erfolgt ohne Gebührens-berechnung.

Für Beisetzungen, die auf Veranlassung der Angehörigen am Samstag vorgenommen werden, wird ein Zuschlag von 25 % auf die Gebühren nach 2.2.1 bis 2.2.5 berechnet.

## § 2

Diese 2. Änderungssatzung zur "Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Detmold vom 17.12.2015" tritt am 01.01.2019 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur „Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Detmold (Friedhofsgebührensatzung) vom 17.12.2015“ vom 20.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 20.12.2018  
Der Bürgermeister

Rainer Heller